

Abg. v. Thielau: Sollte das auch aus meinem Antrage folgen, so würde ich doch die Folgerung, die der Abg. Braun daraus gezogen hat, nicht zugeben können. Ich sehe den Fall, obschon ich sehr gut weiß, daß die bestehende Gesetzgebung es nicht gestattet, daß der gute Name meines Freundes durch einen Scribenten beleidigt würde, sollte es so unzweckmäßig sein, daß derselbe von mir, dem Freunde des Beleidigten, welcher vielleicht verstorben ist, verklagt werden könnte.

Abg. Braun: Ich habe nichts dagegen, wenn die allgemeine Gesetzgebung damit in Einklang gebracht wird. Dann muß man aber auch den Artikel des Criminalgesetzbuches aufheben, wonach Injurien nur auf Antrag des Betheiligten zur Verantwortlichkeit gezogen werden können. Will man aber eine solche von dem allgemeinen Rechte abweichende und anomale Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz bringen, so scheint mir das legislatorisch nicht zweckmäßig.

Abg. D. v. Mayer: Hier ist von beiden Seiten Irrthum! Es liegt weder in der Fassung des Amendements des Abg. v. Thielau das, was er und Andere glauben, daß darin liegen könnte, noch schützt die Fassung der Deputation vor dem Bedenken, wäre ein solches vorhanden, welches man in der v. Thielau'schen Fassung sucht. Ich will mich deutlicher erklären. Wenn das Deputationsgutachten stehen bleibt, hat — zwar nicht durch eine besondere Bestimmung, welche im Deputationsgutachten gar nicht liegt, sondern vermöge des allgemeinen Rechts — Niemand ein Befugniß, auf Rennung des Verfassers anzutragen, der nicht selbst betheiligte ist, oder den Betheiligten zu vertreten hat. Wenn aber das Amendement des Abg. v. Thielau angenommen wird, wird die Sache auch nicht anders. Auch dann wird nur der beleidigte Jemand als Betheiligter klagen und Niemand für ihn eintreten können, als wer berechtigt ist, ihn zu vertreten. Darin, das muß ich als ausgemacht vorausschicken, sind beide Fassungen einerlei. Der einzige Unterschied liegt in den Worten „leicht erkennbare Personen.“ Es kann sich fragen, ob nicht Jemandem, der sich durch eine anonyme Schrift beleidigt und leicht erkennbar bezeichnet glaubt, die Klage verfaßt werden könne, wenn im Gesetze die Worte stehen bleiben: „leicht erkennbare.“ Man kann ihm vielleicht entgegensetzen: Du bist nicht leicht erkennbar; es glaubt außer Dir und Deinem Freunde Niemand, daß Du gemeint bist. Das ist mir das einzige Bedenken. Deshalb kann ich mich auch dafür aussprechen, es sei besser, die allgemeinere Fassung anzunehmen.

Abg. Sachse: Auch ich halte dafür, daß nach der Fassung der Deputation und des Abg. v. Thielau nur ein Betheiligter auf Rennung des Namens des Verfassers antragen kann. Ich stimme daher keineswegs der Ansicht eines der letzten Sprecher bei, als ob das Amendement des Abg. v. Thielau weiter wäre. Sobald sich Jemand darauf beruft, er sei in einer anonymen Schrift so bezeichnet, daß er leicht erkennbar sei, so wird man ihm den Rechtsschutz angedeihen lassen, und gegen den Verleger verfahren, damit er den Verfasser nenne. Der Unterschied zwischen beiden Amendements besteht nur darin, daß in dem v. Thielau'schen Amendement das Wort „harte“ fehlt. Deshalb möchte ich diesem Amendement den Vorzug geben. „Hart“ ist etwas sehr Zweideutiges. Was ist hart, was ist nicht hart? Ich werde vorziehen, es bliebe entweder das Wort „hart“ weg, oder es würde das v. Thielau'sche Amendement angenommen. Gewiß ist jede grundlose Beschuldigung von einer solchen Beschaffenheit, daß sie Jemand das Recht gibt, die Rennung des Namens zu verlangen. Mag auch die Beschuldigung nicht gerade eine Injurie sein, so ist es doch immer eine Verletzung, für die der Beschuldigte muß belangt werden können.

Abg. v. d. Planig: Ich habe schon früher brabsichtigt, ein Amendement zu der nachfolgenden §. 1h zu stellen. Ich bitte, daß es mir gestattet sei, es gegenwärtig schon vorzubringen, weil es vielleicht geeignet ist, auch die verschiedenen Meinungen, die sich hier bei §. 1h herausgestellt haben, zu vereinigen. Ich bin nicht damit einverstanden, daß b. os dann, wenn das Gericht findet, daß eine Ehrenkränkung erfolgt sei, der Verleger der Schrift verbunden sein solle, den Verfasser zu

nennen. Ich würde §. 1h so abgefaßt zu sehen wünschen: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden; jedoch hat der sich verlegt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Wird dieses Amendement angenommen, so wird ein großer Theil auch der Bedenken, welche der Abg. v. Thielau aufgestellt hat, beseitigt. Ich kann unmöglich zugestehen, daß die Gerichtsbehörde lediglich und allein darüber entscheiden könne, ob eine Ehrenverletzung stattgefunden habe. Es ist die Grenzlinie, ob dies der Fall sei oder nicht, häufig so zart, daß es schwer ist, eine treffende Entscheidung zu geben. Es kann Fälle geben, wo Jemand die Ueberzeugung hat, er sei verletzt worden, wenn dies auch das Gericht nicht anerkennt. Es kann ihm dies natürlich nicht gleichgültig sein. Er muß daher erfahren können, wer derjenige ist, der ihm aus der Verborgenheit eine Kränkung zugefügt hat. Geschieht dies nicht, so kann es dazu führen, daß er seinen besten Freunden Indiscretionen Schuld gibt, oder sie vielleicht selbst für die Verfasser der ihn verlegenden Schrift hält; es können daher Störungen aller Art vorkommen. Es lassen sich noch viele Fälle denken, die ich nicht weiter ausführen will. Wünschenswerth aber ist und bleibt es, daß Jemand, welcher einer öffentlichen Kritik unterworfen worden ist, in welcher man ihm Dinge Schuld gibt, die ihm nicht gleichgültig sein können, das Recht habe, zu erfahren: wer ist es, der es gethan hat? Deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, und ersuche den Herrn Präsidenten, ihn späterhin zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es scheint mir allerdings an der Zeit, die Unterstützungsfrage sofort zu stellen, zumal da der Antrag des Abg. v. d. Planig gewissermaßen geeignet sein dürfte, die Bedenken zu beseitigen, welche bei den früheren Anträgen des Abg. v. Thielau und in Betreff der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung laut geworden sind. Der Antrag ist zu §. 1h gestellt, schließt sich den Worten der Paragrafhe „zu entscheiden“ an, und empfiehlt, nach diesen Worten folgende zu setzen: „jedoch hat der sich verlegt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Amendement des Abg. v. d. Planig das treffe, was ich durch mein Amendement habe treffen wollen. Ich habe die Bezeichnung einer Beschuldigung mit „hart“ aus dem Deputationsgutachten bringen wollen. Ich bemerke, daß durch das Verfahren bei der Verfolgung der Sache gar nicht das getroffen werden kann, was ich mit meinem Amendement habe treffen wollen. Ich werde mir aber auch bei §. 1h ein anderes Amendement zu stellen erlauben, welches ganz dasselbe bezweckt, aber mit der Gesetzsprache ganz übereinstimmt. Deshalb habe ich mich über den Wegfall bei §. 5a nicht erklären wollen, ehe diese Paragrafhe nicht zur Discussion gekommen ist. Es sind die Worte, welche in §. 5a enthalten sind. Ich wünsche nämlich, die Worte: „Hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften“ an die Stelle der §. 1h gesetzt zu sehen. Es sind dieselben Worte, welche §. 5a der königl. Vorlage enthält.

Präsident D. Haase: Dieser Antrag bei §. 1h geht dahin, daß am Schluß der §. h Folgendes gesetzt werde: „Hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“ Wird der Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Todt: Was das letzte Amendement des